

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 24

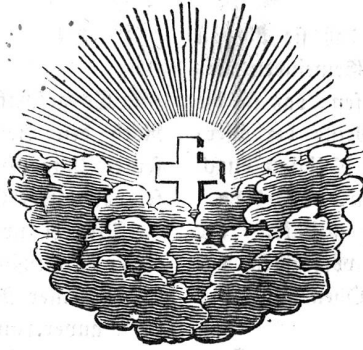
PDF erstellt am: **26.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

---

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er hat Wunder gethan; es hat geholfen seine Rechte und sein heiliger Arm. Der Herr hat  
kund gethan sein Heil, im Angesicht der Völker geoffenbaret seine Gerechtigkeit. Ps. 97, 1-2.

---

## Das Bitt- und Dankfest für die neue Regierung des Kantons Luzern.

Das freie Wort darf nun im Lande der Freiheit ohne Furcht und Bittern über die Lippe gehen, seitdem die neuen Repräsentanten des katholischen Volkes in Luzern die Zügel der Regierung erfaßt haben. Freudiges Entzücken, ein heiliger Schauer durchbebt die Gemüther, als der Große Rath am Sonntag den 6. d. unter dem Donner der Kanonen vor den Altar trat, um von Gott Gnade und Kraft zu erbeten, die große Aufgabe zu lösen, die ihm auferlegt ist. Wenn je, so ist es diesmal, daß das Volk mit freudigem Vertrauen auf seine Regierung hinblickt und von ihr die Beendigung aller jener unheilvollen Vorgänge erwartet, welche den Kanton, zum Theil die Eidgenossenschaft, mehrmals in eine so bedauerungswürdige Lage versetzt hatten. Deshalb dankte das Volk mit aufrichtigem Herzen am Bitt- und Dankfeste, um dessen Veranstaltung der Präsident und das Bureau des Großen Rathes den hochw. Herrn bischöfl. Commissarius Propst Waldis persönlich angegangen hatte — der erste Schritt zum Beweis, daß es der Regierung Ernst ist, mit der geistlichen Regierung im friedlichen Einverständnis und gutem Vernehmen zum Heil und Segen des Kantons zu arbeiten, wie es der Große Rath dem Volke in seiner Proklamation vom 2. d. angelobte mit den Worten:

„Wir werden es uns angelegen sein lassen, mit Umsicht und Beharrlichkeit die von der göttlichen und menschlichen Ordnung, so wie von der Staatsverfassung gezogenen

Gränzen zwischen Staat und Kirche zu bewahren, mit den Behörden der von Gott gestifteten Kirche das zum Frommen des zeitlichen und ewigen Wohles der gläubigen Bürger nöthige Einverständnis zu pflegen und dieser göttlichen Anstalt ihre segenspendende Wirksamkeit zu sichern und zu erweitern. Wir vertrauen hinwieder auf die hochwürdige Kantonsgeistlichkeit, daß sie nicht minder uns entgegenkommend dieses aufrichtige Streben erleichtern und ihrerseits dazu beitragen werde, die Ruhe und Ordnung im Staate durch ihr treues und eifriges Wirken im Dienste der Kirche zu befestigen.“

„Es ist unser feste Entschluß, der Gesetzgebung des Kantons Luzern eine Richtung zu geben, welche sich auf die Grundlagen der Religion, der Gerechtigkeit, der Freiheit, des eigenthümlichen Volkscharakters und eines einfachen Staatshaushaltes fuße.“

„Wir wollen uns bestreben, der erhabenen Stellung, welche die Verfassung uns einräumt, stetsfort eingedenk zu bleiben und ihr zufolge ein unablässiges strenges Augenmerk auf die Behörden zu richten, damit sie in den Geleisen der Gesetze, der Gerechtigkeit und Billigkeit sich bewegen und dieselben nirgends ungeahndet verlassen; daß sie das ihnen anvertraute Amt mit Eifer und Wohlwollen, mit Treue und Festigkeit verwalten; daß sie Witwen und Waisen, Arme und Bedrängte in Schutz nehmen; Leichtsin und Muthwillen in die Schranken weisen; daß sie jedem Unrechte und jeder unbilligen Kränkung entgegentreten; daß sie die Quellen des Staats weise benützen und über deren

Verwaltung strenge Rechenschaft ablegen; daß sie überall auf Friede und Einigung der Familien und Gemeinden hinwirken; daß sie Frevel und Verbrechen strafen; daß sie die Veredlung und Bildung der Jugend im Geiste der Verfassung anstreben; daß sie Sittlichkeit und Religion durch Wort, Beispiel und amtliches Wirken achten und fördern.“

„Wir ersuchen die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit, ihr Gebet mit dem ihrer gläubigen Gemeinde zu vereinigen, damit Erleuchtung, Kraft und Segen von Oben auf unser Wirken herabsteigen.“

Die Bedeutung der neuen Regierung reicht weit über den eigenen Kanton hinaus. Es herrscht die feste Ueberzeugung in den übrigen, insbesondere in den benachbarten Urkantonen, daß der Kanton Luzern diesmal die Eidgenossenschaft von dem gähnenden Rachen des Verderbens gerettet habe. Wie das Volk dieser Kantone durch fleißiges und anhaltendes Gebet sich mit dem streitenden Volke in Luzern vereinigte, so ist nun auch seine Theilnahme und Freude nach dem Siege eben so groß. Ein Bund ist damit in den Herzen der Völker geschlossen, von dem wir hoffen, daß er segensreicher und bedeutungsvoller sein werde, als der nun zerrissene Siebnerbund. Nicht ein sogenannter Sesselstreit hat die gegenwärtige Regierung ins Leben geführt, eine höhere Macht hat sie berufen, hat die Bemühungen zu ihrer Berufung gesegnet, die Gegenbemühungen der gestürzten Partei, wie klug sie auch berechnet schienen, mit Nichtigkeit geschlagen; der Kampf war und ist weit mehr ein religiöser als ein politischer. Die Männer, welche mit Erkenntniß dieses Thatbestandes und der damit verbundenen hohen Pflichten ihr Amt angenommen, verdienen den aufrichtigsten Dank, und Gott wird ihre Bemühungen segnen, die Hindernisse, mit denen sie zu ringen haben, zu überwinden. Die sofortige Aufhebung der Badenerkonferenz, die Abschaffung des despotischen Plazetgesetzes, die beantragte und baldigst zu hoffende Wiedergutmachung des in Uffikon auf die Kirchenfreiheit verübten Attentates sind wesentliche Akte, welche jeden erkennen lassen, welchen Weg die Regierung einzubalten gedenkt. Wie die Thränen, welche in Uffikon bei der Wegführung und Bestrafung des schuldlosen Pfarrers Huber geflossen, nur Samenkörner waren, welche die abgetretene Regierung zu ihrem eigenen Untergange sich gepflanzt, die Badenerkonferenz und das Plazetgesetz das Ihrige dazu beitrugen, so wird die entgegengesetzte Handlung dieser Regierung die Liebe, die Zuneigung, das Vertrauen des katholischen Volkes gewinnen. Auf diesem Felde bleibt ihr noch so vieles zu thun übrig, da nicht bloß der aufgehäuften Wust wegzuräumen ist, sondern auch bessere Pflanzen in den mit Unkraut überwachsenen Garten einzusetzen sind.

## Die Pfarrei Uffikon.

Es geschah unter'm 8. Jänner 1834, daß der Kleine Rath den Beschluß faßte, Herr Pfarrer Huber sei von seiner Pfarrspründe Uffikon abgerufen, dem Hochw. Bischofe sei von dieser Schlußnahme einfach Kenntniß zu geben, und die Pfarrei zur Wiederbesetzung auszusprechen. Als Motiv dieser Schlußnahme wurde aufgestellt, es sei die erste Pflicht einer Regierung, die Seelsorge nur solchen Priestern anvertraut zu lassen, welche ihren hohen Beruf erfassen u.

Diese Schlußnahme spricht es unzweideutig aus, daß die Regierung eigentlich das bischöfliche Amt auf sich nehmen, dem Hochw. Bischofe dagegen das Zusehen und Zustimmung lassen wollte. Allein wir stehen nun tief im Jahr 1841 und die Pfarrei Uffikon ist ungeachtet geschriebener Ausschreibung und Wahl, dennoch nicht besetzt. Nicht bloß Herr Pfarrer Huber protestirte gegen seine Absetzung und ließ sich lieber gefangen setzen und vor Gerichte schleppen, als daß er sein Recht opferte, auch der Hochw. Bischof protestirte fortwährend mit unerschütterlicher Standhaftigkeit gegen dessen Absetzung, als einen Eingriff in die Rechte der Kirche und bedrohte den von der Regierung gewählten Geistlichen mit Suspension, wenn er in Uffikon pfärrliche Funktionen ausübe. Unterm 27. Jänner 1834 erklärten 216 Bürger der Pfarrei in einer Zuschrift an den Kleinen Rath: „Daß die Behandlung unseres hochw. Herrn Pfarrers uns in die tiefste Betrübniß versetzt hat, und daß wir denselben so lange als unsern rechtmäßigen Seelenhirten anerkennen werden, bis der hochw. Bischof die geistliche Jurisdiktionsgewalt einem Andern zu übertragen für gut finden wird.“ Sie bitten schließlich: „Durch die Zurücknahme des Absetzungsdekretes vom 8. Jänner den allgemein geliebten und verehrten Herrn Pfarrer Huber bald wieder in die Pfarrgemeinde Uffikon zurückkehren zu lassen.“

Unterm 27. Hornung 1834 sprachen sich 252 Bürger aus Uffikon in einer Petition an den Großen Rath am Schlusse so aus: „Wir wollen Ihnen, Eitl., nicht beschreiben, in welche Bestürzung und Trauer durch eine solche Abberufung und Gefangennehmung ihres innigst geliebten Seelsorgers die Pfarrei Uffikon versetzt wurde. Laut genug wurde diese tiefe Trauer durch jenes Jammergeschrei verkündet, das bei der Wegführung unsers Herrn Pfarrers zum Himmel gedrungen; laut genug wird das tiefe Gefühl des Schmerzens bezeugt durch die Thränen, die in den Augen der ihrem Seelenhirten treu ergebenen Pfarrkinder noch immer nicht vertrocknet sind; laut genug wird diese Sehnsucht nach diesem theuren Seelenhirten ausgesprochen durch das bis zu dieser Stunde täglich fortgesetzte Gebet

„um dessen baldige Wiederkehr. Wir hoffen zuversichtlich, daß Gott der Allgütige, der unserm frommen Seelenhirten einen solchen väterlichen Eifer für unser Seelenheil und den Pfarrkindern ein solch kindliches Vertrauen, eine solche dankbare Liebe ins Herz gelegt hat, und welcher will, daß das heilige Band der Liebe, welches Hirt und Heerde so fest umschlingt, nicht zerrissen werde, — wir hoffen, daß der Vater im Himmel das Gebet, das aus dem Munde der unschuldigen Kinder und der betagten Greise in unserem Gotteshause, wo der hochw. Herr Pfarrer von uns so rührenden Abschied nahm, seither täglich zu ihm emporgeschickt wird, nicht unerhört lassen, sondern die Herzen unserer hohen Landesväter bewegen werde, die dringendste Bitte der treuergebenen und zu Allem bereitwilligen Bürger gütigst zu erhören, und den Seelenhirten uns wieder zu schenken, den wir so kindlich lieben, und der mit väterlicher Liebe uns zugethan ist.“

„Zuversichtlich und dringendst bitten wir Sie also nochmal in unserm Namen und im Namen der Unsrigen, Hochgeachtete Väter des Vaterlandes! sorgen Sie dafür, daß unser rechtmäßige Seelenhirt in seine Pfarrgemeinde bald wieder zurückkehren dürfe. Als katholische Christen können und dürfen wir keinen andern Seelsorger anerkennen, als denjenigen, den uns die heilige Kirche Jesu Christi durch unsern allgemein verehrten Oberhirten, den Hochwürdigsten Bischof, sendet, dem sie das wichtige Amt und die heilige Pflicht, für unser ewiges Seelenheil zu sorgen, anvertraut und übergiebt. Wir wollen gute und treue Bürger, aber auch wahre Glieder der Kirche Jesu Christi, wahre Katholiken sein und bleiben, und verlangen für die kirchlichen Rechte und Freiheiten den gesetzlichen Schutz der obersten Landesbehörde.“

Die abgetretene Regierung war nicht gewohnt, solche Bitten des Volkes sonderlich hoch in Anschlag zu bringen, der Große Rath gieng also darüber hinweg, der Kleine Rath sprach den Petenten sein hohes Mißfallen aus. Die Gemeinde Uffikon dagegen wurde für ihre Schritte und für ihre treue Anhänglichkeit zu ihrem rechtmäßigen Seelsorger von Gott damit gesegnet, daß sie endlich einen sehr achtungswerthen Pfarrverweser erhielt. Dies und die lange Zeit bewirkte endlich, daß die tiefe Wunde, welche der Gemeinde Uffikon geschlagen wurde, vernarbte, wiewohl nicht heilte; und wäre auch die Wunde der Gemeinde geheilt, die Wunde, welche der Kirche geschlagen wurde, heilte nicht, und wird nicht heilen, bis der Schaden gut gemacht ist.

Nun scheint endlich der Zeitpunkt herangekommen zu sein, wo die Protestationen der Kirche beachtet, die Bitten der Gemeinde erhört, die Leiden des Pfarrers getröstet, das geschehene Unrecht gut gemacht werden wird. Das

Wolk des Kantons hat zu seiner Regierung das volle Vertrauen, sie werde nicht bloß weiterhin keine ähnliche Eingriffe in die Rechte Anderer machen, sondern auch früher geschehenes Unrecht nach Vermögen gut machen. Was in Bezug auf die Ehehaften in die Verfassung aufgenommen wurde, wird sie gewiß als einen Einzelfall ansehen wollen, welcher auch für andere ähnliche als normgebend zu betrachten sei: wie hier geschehenes Unrecht gut zu machen sei, so überall, wo es noch möglich ist, somit auch in Uffikon. Dasjenige achtungswerthe Großrathsmitglied, welches hiesfür bereits den Antrag stellte, handelte hierin nicht bloß consequent und rechtlich, sondern auch klug, nach der bekannten Regel: bis dat, qui cito dat.

Man hat dem Herrn Antragsteller entgegnet, man dürfe nichts überstürzen, die alte Regierung werde für ihre Handlung auch ihre Gründe gehabt haben. Kluge Ueberlegung ist sehr achtenswerth; aber der vorliegende Fall ist doch so notorisch und so einfach, wie nur möglich. Der Absezungsbefluß des Kleinen Rathes gieng lediglich aus dem Geiste hervor, aus welchem die Badenerkonferenz seinen Ursprung ableitete: es war die angemessene Herrschaft des Staates über die Kirche, wie die Motive der Absezung deutlich sagen; die Regierung wollte die Aufsicht führen, ob die Pfarrer ihre Pflicht thuen, und wenn sie dieses nicht fand, sie aus eigener Machtvollkommenheit absetzen, mit bloßer Kenntnissgabe an den Hochw. Bischof, also mit Beiseitsetzung desselben. Das eingeklagte Vergehen war die Bekanntmachung eines päpstlichen Breve ohne Beachtung des Plazet's — welches damals nicht bestand. Erst in Folge dieses Faktums und zur Rechtfertigung ähnlicher künftiger wurde das furchtbare Plazetgesetz erlassen, und auch in der Badenerkonferenz auf diesen Fall reflektirt. Wie einst die Juden sagten: wir haben ein Gesetz, und nach diesem muß er sterben; so hieß es im letzten Decennium bisweilen: wir machen ein Gesetz, und ic. Der jetzige Große Rath hat vermöge der Verfassungsbestimmung das Plazetgesetz und die Badenerkonferenz sogleich aufgehoben, die Selbstständigkeit und die Rechte der Kirche anzuerkennen freimüthig ausgesprochen. Es wäre eine gresle Inconsequenz, wenn der Große Rath die Badenerkonferenz und das Plazetgesetz aufheben, dagegen eine Schlußnahme festhalten wollte, welche nichts anderes ist, als die Vollziehung der Badenerkonferenz und des Plazetgesetzes, bevor sie noch in Gesetzesform aufgestellt waren. Fortwährend hat der Hochw. Bischof Namens der Kirche gegen diese Absezung als gegen eine unbefugte Handlung protestirt, und beharrt jetzt noch auf dieser Protestation; es wäre also nicht im Geiste des in der Proklamation verheißenen guten Einvernehmens mit dieser Kirche gehandelt, wenn eine solche unbefugte Absezung immer noch erhalten werden wollte. Auf solche Weise müßte das Provisorium in der

Pfarrei Uffikon beständig fort dauern, bis entweder der Tod oder die freiwillige Resignation des Hrn. Pfarrers der Sache ein Ende machte.

Hätte aber der Herr Pfarrer sich zur Resignation verstehen können, die vorige Regierung würde seinen Entschluß durch Beförderung belohnt haben; aber mit Recht sprach Herr Huber: in meiner Person ist der Kirche ein Unrecht geschehen, es handelt sich nicht um die Person, sondern um das verletzte Recht. Dafür brachte er sich selbst zum Opfer, ließ sich in Gefängnisse und vor Gerichte schleppen, die aber an ihm zuletzt nicht einmal ein Polizeivergehen zu strafen wußten, sondern seine völlige Unschuld aussprachen; er wird sich also zur Resignation auch jetzt noch nicht verstehen können, und da das ihm zugefügte Unrecht auch ein Unrecht gegen die Kirche ist, so müßte es selbst in dem Falle gut gemacht werden, wenn auch Herr Pfarrer Huber gar keine Bitte für dessen Gutmachung gestellt hätte. Mit einem beständigen Provisorium kann weder der Kirche noch der Gemeinde gedient sein, und die Festhaltung eines gesetzeslosen und ungerechten Beschlusses gegenüber der Protestation der Kirche wäre eben nichts anders als Beharren im Kampf gegen die Kirche. Und gesetzt, man könnte sich durch Nebendinge bestimmen lassen, den Absetzungsbeschluß nicht aufzuheben, und der Tod des Herrn Pfarrers würde dem Provisorium sogleich ein Ende machen, so daß also die Sache für die Seelsorge ohne weiteren Nachtheil wäre, so wäre es doch deshalb zu beklagen, weil vorzusehen ist, daß später aus diesem Faktum wieder ein Recht des Staates über die Kirche abgeleitet werden wollte. Wie man seit Jahren immer die frommen Vorfahren trüglisch vorgeschoben hat, um jedweden Eingriff in die Rechte der Kirche zu beschönigen, so würde man später wieder nicht ermangeln zu sagen: eine Regierung, welche eine Verfassung zur Richtschnur hatte, die gewiß der kath. Kirche nicht ungünstig ist, eine Regierung, die das gute Einvernehmen mit der Kirche immer ausgesprochen, handhabte den Absetzungsbeschluß eines Pfarrers, trotz der Protestation des Bischofs, — also muß es wohl in der Befugniß der Regierung liegen, Pfarrer von sich aus abzusetzen. Um des Beispiels willen ist es also von Wichtigkeit, daß dem lange genug gekränkten Rechte wieder einmal sein Antheil werde. Erst wenn das Recht annerkannt ist, dann kann und dann wird auch leichter ein gütliches Abkommen stattfinden können. Man darf sich deshalb freuen, daß der Gr. Rath durch Anregung des Gegenstandes Gelegenheit erhalten hat, der traurigen Angelegenheit ein baldiges Ende zu machen und wieder einen Mißgriff der frühern Regierung aufzuheben. Solche Handlungen der Gerechtigkeit werden der neuen Regierung die Achtung und das Vertrauen des Volkes sichern.

## Die aargauischen Klöster.

Das Urtheil des schweizerischen Publikums über das Procedere der aargauischen Regierung gegen die Klöster war keinen Augenblick schwankend, es betrachtete die ganze Angelegenheit als eine bloße Raubsache. Die Regierung suchte ihre Handlung vor der Eidgenossenschaft zu rechtfertigen, that es aber in einer Weise, welche die Regierung noch weit tiefer erniedrigt als das Faktum der Plünderung selbst. Ihre sogenannte „Denkschrift“ ist eine wirklich denkwürdige Schrift, lehrend, wie tief eine Regierung sinken kann, wenn sie auf dem Pfade des Unrechts immer weiter vorschreitet. In wenigstens mehr als 10,000 Exemplaren wurde diese Ausgeburt über die Eidgenossenschaft verbreitet. Auf den Herenkessel gehört ein hermetisch verschließender Deckel, damit die faule Ausdünstung nicht durchzudringen vermöge. Mit Sehnsucht erwarteten die Freunde des Rechtes allerwärts eine gebührende Vertheidigung von Seite der Klöster. Diese Vertheidigungsschrift, die Frucht vieler Arbeit und sorgfältiger Umsicht, ist ans Tageslicht getreten unter dem Titel: „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger, eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit.“ Sie verfolgt den Gegner nicht mit vergifteten, aber mit schneidenden Waffen Schritt für Schritt, und jagt ihn aus einem Versteck nach dem andern.

Ueber die Regierungsschrift im Allgemeinen bemerkt diese Gegendenkschrift treffend: Eine „Denkschrift“, eine „historische und rechtliche“ Beleuchtung, ein „aktenmäßiger „Zhatbestand“ ist angekündigt worden. Die aargauischen Klöster erwarteten etwas Gediegenes, etwas allseitig Begründetes, etwas, in demjenigen Ernst und in derjenigen Würde Gehaltenes, wie man es an „Denkschriften“, die Namens und aus Auftrag von Regierungen verfaßt werden, zu finden sonst immer gewohnt war. Obzwar keiner andern Schuld sich bewußt, als derjenigen einer getreuen Anhänglichkeit an die katholische Kirche und deren Institutionen, wovon sie selbst ein Theil sind, sodann der Obforgen um ihre Erhaltung und Fortdauer, wofür jeder Religiöse eidlich verpflichtet ist, — daher ruhigen Gewissens, wessen sie auch möchten bezüchtigt werden, machten sich die Vorkände der aargauischen Klöster bei ihrer Unerfahrenheit in rechtlichen Erörterungen, bei ihrem Mangel an Gewandtheit zu Verfertigung von Gegenschriften, dennoch darauf gefaßt, einer für sie höchst schwierigen Aufgabe sich unterziehen zu müssen; zumal wenn über die Hauptanschuldigungen Akten wollten beigebracht werden, für die man einseitig etwa eine Beweiskraft postuliren möchte, die sie nicht zugestehen könnten und dürften, und zu deren Entkräftung ihnen in ihrer jetzigen Lage keine andern Mittel zu Gebote stehen könnten, als ihr eigenes Bewußtsein und die Treue und

Wahrhaftigkeit ihrer aus demselben hervorgehenden Aussagen.

Aber über diese Besorgniß fanden sie sich, alsbald die „Denkschrift“ ihnen zur Hand kam, getröstet. Zwar geht dieselbe, bewußt ihres Zweckes: recht viel Nachtheiliges über die Ordensgeistlichen aufstapeln zu wollen, von Zeiten aus, in welchen die klösterlichen Institute erst sich zu gestalten begannen, ohne daß hiedurch die concreten Anschuldigungen gegen die aargauischen Klöster in helleres Licht gesetzt oder fester begründet werden könnten. Um der Menge zu imponiren, umgiebt sie diesen Anfang mit dem gelehrten Schimmer häufiger Anführungen aus dem Kirchenrechte. Dieser Schimmer wird jedoch keinen Kundigen blenden; davor bewahrt ihn schon S. 16 der „heilige“ Tertullian, der hiermit endlich im Jahr des Heils 1841 zu Arau canonisirt worden ist, etwa so, wie man dort früher den protestantischen Professor Eschenmayer zu Tübingen in einen Katholiken verwandelt hat, um ihn sodann als Autorität gegen seine vermeinte Kirche aufrufen zu können. Allerdings bezieht sich die „Denkschrift“ in Bezug auf die aargauischen Klöster auch auf Urkunden, läßt aber dieselben nicht sagen, was sie wirklich sagen, sondern was die Verfasser der „Denkschrift“ sagen wollen. Aus der frühern Geschichte der Eidgenossenschaft werden zwar mancherlei Thatfachen über das Verhältniß ihrer Obrigkeiten zu den Klöstern beigebracht; aber die Thatfachen sind größtentheils entstellt, sei's durch Verschweigung der Verumständungen, oder durch nachweisbar Irriges, wohl auch durch absichtliche Verdrehung; was freilich noch leichter war, als den am 9. Christmonat 1437 gestorbenen Kaiser Siegismond im Jahr 1442 auf dem Concilio zu Basel einen Vortrag im Sinne des aargauischen Großraths-Dekrets vom 13. Januar 1841 halten, oder S. 3 die Entstehung der aargauischen Klöster (Muri, das älteste, datirt von 1027) „nahe“ an den „Pfingststurm der Völkerwanderung“ „hinaufreichen“ zu lassen, oder S. 19 Gregorn den Großen zum Nachfolger Papst Urbans III. zu machen. \*) — Endlich auf die neueste Zeit einlenkend, wärmen die Verfasser der „Denkschrift“ auf, was schon längst widerlegt ist, bringen bei, was man seit Jahren schon in abgünstigen Blättern aufgetischt, oder in maßloser Ungebürlichkeit selbst in Versammlungen ausgekramt hat, geben Gerüchte als wirklich Geschehenes, bloße Zulagen als erwiesene Wahrheit, leicht hingeworfene Inculpationen als vollgültige Zeugnisse der Schuld und Invection oder Phrasen gegen die Klöster, dergleichen man seit zwei Menschenaltern in hundert und hundert Schriften zu lesen gewohnt ist, als schlagende Beweise. Umsonst steht man sich nach dem verheißenen „aktenmäßigen Thatbestand“ um; nicht eine einzige Akte ist der großen, langen Schrift beigelegt; es müßte denn jenes

\*) Gregor d. Gr. lebte ein halbes Jahrtausend vor Papst Urban III.

vielbesprochene Brieflein des sel. Hrn. P. Meinrad, Statthalters von Muri, sein, welches S. 102 abgedruckt ist. Es soll daher, was die „Denkschrift“ den aargauischen Klöstern sowohl im allgemeinen, in Bezug ihres Verhältnisses zu Kirche und Staat, dann ihres innern Lebens und Seins, als im besondern auf ihr feindseliges Entgegenwirken gegen die neue Ordnung der Dinge und ihre Schuldbarkeit an den neuesten Ereignissen in dem katholischen Kantons-theil, aufzubürden für gut finden, angenommen, und für wahr gehalten werden, bloß darum, weil es in derselben zu lesen ist.

Bei den Unrichtigkeiten, Entstellungen, Verdrehungen, mißbrauchten Akten, falschen Angaben, offenbaren Lügen, von denen die erwähnte Schrift strotzt, muß es Jedem klar werden, daß das in einem einzigen Heft Enthaltene in zwei Theile zerfalle: in dasjenige, was von der aargauischen Behörde ausgegangen und in deren Namen unterschrieben ist, und in dasjenige, was ein oder mehrere unbekanntere Verfasser über die Klöster Herabwürdigendes, Entehrendes und Verdächtigendes zusammenzutreiben oder auszubecken für gut fanden. Der erstgenannte offizielle Theil der Schrift beschränkt sich auf S. 3, 4, 5 und auf 156 und 157, und es ist nur zu bedauern, daß diese Theile jenem ersten angehängt sind, der vorläufig in obiger Weise bezeichnet werden mußte. Der Umstand aber, daß es die Widerlegung dieses Theils nur mit denjenigen, welche ihn verfaßten, oder mit einem bloßen Schriftsteller zu thun hat, erleichtert die Sache insofern, als dieser nunmehr nach Gebühr abgefertigt und nach Verdienen gezüchtigt werden kann, indem die Rücksichten, welche bei einer allfällig öffentlichen Schrift doch noch genommen werden müßten, bei derartig evidentem Sachverhalt wegfallen.

Es ist bitter, als Schuldbeladener, aber nicht Schuld-bewußter, vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung, welches gerade deswegen, weil die Verhandlung Klöster betrifft, nicht immer ein unbefangenes genannt werden darf, sich verantworten zu müssen; es ist bitterer, wenn man sich hiezu durch diejenigen gezwungen sieht, in welchen man sonst seine Beschirmer erkennen, bei welchen man Unparteilichkeit und Recht, von jeder Privatmeinung und individuellen Ansicht unabhängig, erwarten, in deren unbefiegbare Gerechtigkeitsliebe, ungetrübt durch alle Nebenabsichten und Spekulationen, man volles Vertrauen sollte setzen können; es ist dann am bittersten, wenn durch alle Kränkungen in unbegründeten Anklagen noch der Hohn Unberufener durchblickt, oder die Schadenfreude Böswilliger über der Bekümmerniß derjenigen, welchen man Ehr und Wehr zu entwenden beflissen ist. Nur unter dem beklemmenden Einfluß dieser bitteren Gefühle können die Vorsteher der aargauischen Klöster ihre Rechtfertigung zu Stande bringen; sehen sich

anbei — wie unlieb es ihnen auch sei, wie ungerne sie allzu-große Weitläufigkeit vermeiden würden, — genöthigt, der „Denkschrift“, welche leider zwischen die aargauischen Erklärungen an die „getreuen, lieben Eidgenossen“ sich hineingeschoben hat, Schritt für Schritt zu folgen und auf diese Weise so vieles Unstatthafte, was dieselbe in Betreff der Zustände im Alterthum so wie aus späterer und neuester Zeit beibringt, zu enthüllen.

Nach einer, zur bessern Orientirung nothwendigen chronologischen Aufzählung aller vom Jahr 1830 gegen die Katholiken geschehenen Verfolgungen, die fortwährend von der Regierung ausgegangen, aber deren Schuld vorzugsweise den Klöstern aufgebürdet wird, sprechen diese rundweg: der Grund aller dieser Verfolgungen liege im Radikalismus — d. h. in dem Haß gegen alles, was frühern Daseins ist, als er selbst; in dem Bestreben, die Gegenwart von der Vergangenheit auf's Vollständige abzulösen, und entweder nach doktrinellen Theorien oder nach selbstsüchtigen Entwürfen zu gestalten; in der Frechheit, jedem eigenen und besondern Leben sein Recht zum Dasein abzusprechen, dasselbe wenigstens möglichst zu verkümmern; in leichtfertigem Untertreten aller durch den Zeitenlauf ausgebildeten Rechtsverhältnisse; in der Nichtachtung wohlbe-gründeten Besitzes, die einweisen, weil noch nicht alle Stadien durchlaufen sind, nur noch gegen den korporativen Besitz gerichtet ist, obwohl zwischen diesem und dem rein persönlichen kein Unterschied angenommen werden sollte; in der dem abstrakten Staat zugewandten Omnipotenz, welche durch die Stellvertreter desselben ausgebeutet wird; in jenem Absolutismus, welcher sich den Mantel der Volkssouveränität und der durch dieselbe delegirten Stellvertretung umhängt. Dieser Radikalismus kennt keine Konfession. Wenn daher Solche, welche in den protestantischen Taufbüchern verzeichnet sind, mit denjenigen, deren Namen in katholischen Taufbüchern stehen, zu Bedrückung der katholischen Kirche und zu Zerstörung ihrer Institutionen sich verbrüdernd, so wäre es ein unverzeihlicher Mißgriff, der Konfession aufbürden zu wollen, was eigentlich von dem Gegner jeder Confession ausschließlich ausgeht.

Jede Konfession hat ihre Strauße, nur daß deren Werththätigkeit durch die eigenthümlichen konfessionellen Verhältnisse bedingt wird. Derjenige, welchem Christus bloß ein Sokrates oder ein Pestalozzi in jüdischem Gewande ist, weicht von dem Andern, der ihn bloß zu einer mythischen Person macht, nicht weit ab. Derjenige, welcher Alles, was unter Zertretung bestehender Ordnung sich Bahn bricht, als Fortsetzung der in Palästina bloß „begonnenen Erlösung“ präkonisirt, tritt mit jedem Andern, welcher diese Fortsetzung auf eigene Faust zu betreiben sich unterwindet, in engste Verwandtschaft. Sucht hier der Radikalismus die

künftigen Diener des göttlichen Wortes auf den unfruchtbaren Sand der Negation zu stellen, so läuft das Unterfangen, an eine niedere Schule für Katholiken (wie für die projektirte Bezirksschule in Muri geschehen sein soll) einen Dahergelaufenen, der weder Tauf- noch Heimatschein, noch andere Zeugnisse aufzuweisen hat, von dem man nicht weiß, ob er Heide, Jude, Christ, ist er Katholik, Protestant, Wiedertäufer, zu berufen, auf Aehnliches hinaus. Oder sollte etwa hiedurch jene „veredelte“ Jugendbildung gefördert werden, deren Vernachlässigung die „Denkschrift“ den Klöstern zum Vorwurf macht?

Hätte der Radikalismus darin Recht, daß Religion und Kirche und was mit dieser zusammenhängt, nur Schirmbefohlene der unumschränkten Staatsgewalt seien, und siele es dieser dann ein, die in ein unbegrenztes Recht verwandelte Schirmpflicht so auszulegen und in der Weise in Anspruch zu nehmen, wie es in der „Denkschrift“ mit dem Schirmrecht über die Klöster geschieht — alsdann könnte nur jede Konfession ihre Akten schließen und je abwarten, was der morgende Tag etwa nach schlafloser Nacht eines der Gewalthaber ihr bringen werde, alsdann müßten die Ereignisse zu Zürich vom 6. Sept. noch entschiedenerer Mißbilligung unterliegen, als Alles, was von den Katholiken des Aargaus geschehen ist, und hätte es das Zürcher Volk einzig, entweder der plötzlichen Consternation, oder der größern Gutmüthigkeit seiner damaligen Regenten zu verdanken, daß es nicht durch eine angemessene Zahl Bataillone und durch aufreibende Einquartierung belehrt wurde, wie weit die Gewissensfreiheit gehe, und wie viel Recht für seinen Glauben Jeder in Anspruch zu nehmen habe. Wohin aber jener Satz: daß Religion und Kirche nur von der obersten Staatsgewalt abhängige Dinge seien, führen könne, das lehrt die Geschichte der Pfalz mit blutigem Griffel durch Annalen, deren Blätter mit heißen Thränen benezt sind. Auch dürfte es nicht undienlich sein, in Erinnerung zu bringen, daß es der protestantische und absolute König von Dänemark gewesen sei, welcher die Schrift des bekannten Thomiasus, worin er den gefährlichen Satz: *ejus regio, ejus religio*, staatsrechtlich zu begründen suchte, durch den Henker verbrennen ließ.

Indes der Radikalismus, den wir allein als den Urheber aller beschwerenden Gewaltsschritte gegen die Katholiken im Kanton Aargau und des, aller rechtlichen Begründung ermangelnden, mithin widerrechtlichen, Bundesurkunde, Verfassung, Eid, natürliches wie positives Recht verletzenden, Kloster-Aufhebungs-Dekrets bezüchtigen, indes dieser Radikalismus alle, zu gesetzlicher Wehre für die katholische Kirche zusammengetretenen Vereine zu unterdrücken sich erlaubte, hat derselbe andere gestiftet und frei sich bewegen lassen, die er der Förderung seiner Zwecke,

welche dann immer als Wille und Wunsch des Volkes erscheinen müssen, dienlich erachtete. Sind daher, was nur mit Empfindung tiefen Schmerzes gesagt werden kann, in letzter Zeit auch konfessionelle Antipathien, die namentlich gegen die Klöster in verschiedener Weise hervorbrachten, zum Bewußtsein gekommen, so ist es der Radikalismus, der dieselben durch seine dienstbaren Geister, durch seine weitverzweigten Organe, durch Wort und Schrift, durch Lügen und Verleumdungen, durch Flugschriften und durch schlechte Tagesblätter angefacht; so ist es der Radikalismus, welcher unter denen, die sonst so friedlich beisammen lebten, ein Feuer der Zwietracht angezündet hat, dessen lodernde Flammen zwar durch Gewaltmittel mögen gelöscht werden, dessen verborgenes Fortglimmen aber zu hemmen, jeder menschlichen Macht, sofern sie nicht auf die Bahn des wahren Rechts einzulenken den Willen oder die Kraft in sich fühlt, gewiß unerreichbar bleiben wird.

Die „Denkschrift“ will die Gesinnungen der aargauischen Regierung in diesen wichtigen Angelegenheiten, ihre Ansichten von Recht und Befugniß zu dem, was sie dekretirt hat, vertreten; sie will Gründe hiefür auseinandersetzen. Daß die „Denkschrift“, von andern, zum Theil selbstgeschaffenen Prämissen ausgehend, bei einem andern Ziel anlangt, als bei demjenigen, welches durch diese Gegenschrift erreicht werden sollte, ist begreiflich. Aber nicht unbescheiden dürfte doch die Frage genannt werden: ob den Verfassern der „Denkschrift“ es auch vorgeschwebt habe, inwiefern es sich ziemt, den Schein zu borgen, als sprächen sie im Namen der Regierung eines zur Hälfte von Katholiken bewohnten Kantons, vor einer zur Hälfte aus katholischen Mitgliedern bestehenden Tagesatzung, um unter jenem Schein mit solchem Spott und Hohn gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche, gegen integrivende Theile derselben, mit solchem Unpreisen und Beloben alles Dessen aufzutreten, was je im Widerspruch wider das Regiment und die Gesetze dieser Kirche verfügt und durchgeführt worden ist? Unbedenklich darf die Beantwortung dieser Frage jedem Mächternen, Parteiloson und Unbefangenen anheimgestellt werden. Wenn dann „die Behörde“ dieser Vertheidigung sich unterzieht „im Namen ihres Volkes, welches die vorwürfige Frage „entschieden und bestimmt zu seiner eigenen Sache gemacht „hat, und für welche es auch zu Wahrung seiner souveränen „Rechte mit Entschlossenheit eintreten wird, gegen wen es „sei“; so findet sich die katholische Hälfte ihres Volkes, die diese Sache auch zu der ihrigen gemacht hat, aber in anderem Sinne als die Regierung, die Hälfte, welche zu Wahrung ihrer Rechte auch mit Entschlossenheit eintreten würde, dafern die materielle Ohnmacht nicht durch die materielle Uebermacht erdrückt würde, zu der Frage veranlaßt: ob sie, diese katholische Hälfte, nicht auch zu dem

Volke gehöre, in dessen Namen zu sprechen man sich bemüht habe; ob sie, diese katholische Hälfte, aus bloßen Hinterlassen der andern Hälfte, oder allenfalls der Regierung, bestehe; ob sie, diese katholische Hälfte, noch mindern Rechtes als Hinterlassen, bloß eine Art Heloten, sei? Unter den vielen Kränkungen, die in der „Denkschrift“ gehäuft sind, ist dieses zwar die erste, zugleich aber auch eine der bittersten.

Im ersten Punkt: „Entstehung der aargauischen Klöster“, weist vorliegende Gegenschrift nach, daß die „Denkschriftler“ von Narau mit Bosheit und „wahrhaft läuderlicher Unwissenheit“ eine Unwahrheit auf die andere häuften, die Stifter mit andern Personen verwechselten, um sie zu schmähen. „Durchgehe man alle Archive, durchforsche man alle Akten, durchprüfe man alle Schriften aller Zeiten, aller Länder, aller Religionen, ob man in Lüge, Entstellung, Verläumdung ein Seitenstück zu dieser Denkschrift auffinden könne?“

Es ist sogar für den Leser ermüdend, der Gegenschrift zu folgen, wie sie die Artikel 2 und 3 der Regierungsschrift, wo von der Stellung der Klöster zur Kirche und zum Staate die Rede ist, in ihrer Blöße enthüllt; nur mit Entrüstung sieht man, wie die aarg. Denkschrift nichts ist als „ein verworrenes Knäuel von theilweiser Wahrheit der Ausführungen und Unrichtigkeit ihrer Anwendung, von beispiellosem Durcheinanderwerfen der Zeiten und Länder, von irrthümlichen oder verdrehten Auslegungen, von Reticenzen oder absichtlichen Entstellungen, von einseitigem Herausreißen desjenigen, was eben dienen konnte, und cavalierem Nichtwissen dessen, was die hingeworfenen Behauptungen hätte entkräften müssen, daß selbst der Versuch einer etwelchen Entwirrung dieses Knäuels eine ebenso mühsame als undankbare Arbeit sein würde.“ Wir müssen es uns versagen, Stellen beispielsweise herauszubehben, sonst könnten wir mehr als fünf Bogen zitiern, von denen eine schlagender ist als die andere, und eine mehr als die andere die Bosheit der Verfasser der aargauischen Denkschrift an den Pranger stellt. Nur was S. 55 gesagt ist über den beliebten Satz: die Klöster seien vorzugsweise für Schulen und Arme gestiftet, wollen wir hersehen. „So beliebt auch jener Satz sein mag, so falsch ist er. Das Wahre an der Sache ist, daß den Männerklöstern, neben den Pflichten in Beziehung auf Gott und ihr eigenes Heil, in Beziehung zu der Welt Gastfreundschaft zu üben besonders oblag, gleichwie diese ihnen wieder manche Schenkung zuwendete. Der Besitz der Klöster hat vier Quellen: 1) das Stiftungsgut; 2) die Vergabungen; 3) die besondern Stiftungen; 4) die Ersparnisse. Kein Stiftungsbrief spricht von Schulen und Armen, sondern von solchen Personen, die an einem benannten Orte Gott dienen sollen; das Gut wird gegeben in die Gewalt



und als Eigenthum des Klosters, damit es zum Unterhalt und zu jeglichem Bedürfnis der darin Wohnenden verwendet werde. War ein Kloster erst gestiftet, dann folgten Vergabungen, theils im Allgemeinen und zu unmittelbaren Bedürfnissen, theils mit Zweckbestimmungen; wie z. B. Muri einen Acker zu Wettingen erhielt, zu Unterhaltung eines Lichtes in dem Schlafgemache der Laienbrüder; wir finden anderwärts Vergabungen, um Hostien, um Kohlen für die Rauchfässer anschaffen, selbst um den Ordensleuten ein Bad bereiten zu können. Schenkungen für eine Schule möchten schwerlich aufzuweisen sein; aber durch Schulen sich nützlich zu machen, das gestattete die Regel, das lag in dem Vorgange des heiligen Benedicts, war aber nie bindender Hauptzweck eines Klosters, sondern Sache des freien Willens, auf welche jedoch stets großer Werth gelegt wurde. Stiftungen hingegen für Arme kommen häufig vor, sei es um Einige andauernd zu unterstützen, Andere in bestimmten Fristen, namentlich an den hohen Festen, oder an solchen Tagen, an welchen den Brüdern selbst bessere Speise gereicht ward, meistens an dem Tage, auf welchen die Jahreszeit eines Verstorbenen fiel. Vieles geschah noch von den Klöstern in Anerkennung einer geheiligten Verpflichtung zur Wohlthätigkeit; irgend eine zu Gunsten der Armen ausgesprochene Substitution würde hingegen schwerlich nachgewiesen werden können, noch viel weniger aber eine zu Gunsten einer bestimmten Schule, oder gar nur im allgemeinen von Schulen. Zu Erfindung einer solchen Substitution hat man eben kein größeres Recht, als wenn das Gut eines Fabrikanten, darum, weil die Hände der Armen und auch der Kinder solches für denselben haben erwerben müssen, ein für Arme und Schulen bestimmtes Gut genannt werden wollte. Das Eine ist Willkür, wie das Andere es wäre, nur daß für jene die Menschen leichter zu bethören sind.

Mag es sein, daß im Jahre 1551 den Klöstern ein Wink zugien „einzelne Priester auf hohen Schulen studiren „zu lassen;“ heutzutage wird schwerlich Jemand, der es mit den Klöstern wahrhaft gut meint, ihnen solches nur in Vorschlag bringen. Hat eine ähnliche Verordnung Kaiser Josephs in den österreichischen Klöstern zur Befestigung der Disciplin und der innern Ordnung nach Vorschrift der Regel geführt? Mißkennt man die Weise, wie in jenen ältern Zeiten Professoren (selbst Priester) der Studierenden sich annahmen, sie im Hinblick auf künftigen Beruf überwachen; den Geist, der dergleichen Studierende damals leitete und der jetzt über sie Macht hat? Sollten sie allenfalls ihre Theologie bei Reichlin, ihre Rechtsbegriffe bei Kotteck suchen? Meint man, Biergelage, Rauchvereine, Kneipenbesuch, allenfalls Verbrüderungen zum Weltbeglücken durch Unbotmäßigkeit und Lust zum Niederreißen wäre eine geeignete Vorschule zum Noviziat gewesen, hätten den Geist der Demuth und des Gehorsams, dieser wesentlichen Tugenden, ja Lebensfaktoren des Ordensmannes, getührend ge-

weckt, daß er sich nachmals desto besser entfaltet hätte? Sollte man vom Kloster auf die Universität, oder von der Universität ins Kloster treten?

## Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** In Gemäßheit der neuen Verfassung hat der Große Rath am 1. d. auf den Antrag des Hrn. Leu sogleich beschlossen: 1) Das Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Placet in Hinsicht auf Verordnungen geistlicher Behörden vom 7. März 1834 ist aufgehoben; 2) ebenfalls aufgehoben sind und verlieren für den Kanton Luzern ihre Kraft die sogenannten Badenerkonferenzartikel vom Jänner 1834 und die Luzernervollziehungsartikel vom Herbstmonat 1835 oder das Verkommniß der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basellandschaft, St. Gallen, Aargau und Thurgau über kirchliche Gegenstände, so wie die daberigen Bestätigungsbeschlüsse des Großen Rathes vom 18. April 1834 und 11. März 1836.

Den betreffenden Kantonen ist von dem Austritte des Kantons Luzern aus diesem Verkommnisse Anzeige zu machen.

**Aargau.** In ihrem Kreis Schreiben an die eidgenössischen Stände bringt die Regierung gar nichts Neues, beharrt jedoch auf ihrer längst genügend widerlegten Behauptung, in Muri sei Sturm geläutet worden. Endlich findet sie, das jetzt noch übrige Klostervermögen (nach dem Inventar über 7 Mill. Fr.) reiche jetzt kaum mehr hin, die Pensionen daraus zu bestreiten!!

**Appenzell A. N.** Einen merkwürdigen Beschluß hat jüngst der Landrath auf den Vorschlag der reform. Synode gefaßt, dahin lautend: „Jedem Pfarrer liegt ob, je zu vier Jahren wenigstens einmal jedes Haus seiner Gemeinde zu besuchen. Es bleibt ihm überlassen, wie viel Zeit er auf eine solche vollständige Hausbesuchung verwenden wolle. Ein neugewählter Pfarrer jedoch soll schon im ersten Jahre vollständige Hausbesuchung halten.“ Das fehlt noch! Mischen sich manche dieser Herren ohnedies gern in Sachen, die sie nichts angehen, und kontrolliren ehrliche Menschen nicht nur in ihren Handlungen und Worten, sondern sogar in ihren Gedanken. (Schw. Corresp.)

**Rom.** Hier ist eine neuntägige Andacht angeordnet, daß die göttliche Barmherzigkeit den gräßlichen Sinn des Beherrschers von Cochinchina (in Asien) wende, welcher eifrig Missionäre, die das Evangelium predigten, unter unglaublichen Qualen den Martirertod sterben ließ.

**Oesterreich.** Der Bischof von Großwardein, welcher zuerst den bekannten Hirtenbrief wegen der gemischten Ehen erlassen hat, dem dann die Mehrheit des katholischen Klerus und selbst der Primas von Ungarn nachfolgte, hat auf die von Seite der Regierung erhaltene Ausstellung resignirt, obgleich sein Bisthum eine Rente von 130,000 fl. gewährte; er begab sich in ein Kapuzinerkloster, von welchem aus er nun die kirchlichen Angelegenheiten leitet, da der päpstliche Stuhl seine Resignation nicht angenommen hat.

**Preußen.** Den 21. d. wird zu Frauenberg die Wahl eines Bischofs von Ermeland stattfinden, wegen welcher öffentliche Gebete angestellt werden. — Die ausgezeichneten Leistungen der barmherzigen Schwestern zu Aachen haben den Wunsch angeregt, auch die dortige Waisenanstalt diesem Orden anzuvertrauen. Sobald dieses bekannt wurde, haben zwei Wohlthäter 6050 Thaler zur Bestreitung der Kosten der neuen Einrichtung der Anstalt überwiesen.